

# **Pflichtenheft für Musikschüler/innen der Musikschule Gemeinde Feusisberg**



1. Das Schuljahr teilt sich in zwei Semester auf, das jeweils nach den Sommerferien bzw. Mitte Januar beginnt. Musikunterricht ist in der Regel einmal pro Woche.
2. Die Schüler/innen sind verpflichtet alle Unterrichtsstunden inkl. Theorieunterricht zu besuchen. Tägliches Üben wird dringend empfohlen.
3. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Schüler/innen (bzw. die Eltern oder deren Stellvertreter), den Vorschriften der Schulordnung Folge zu leisten und das Schulgeld innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung für das jeweilige Semester im Voraus zu bezahlen.
4. Der Austritt aus der MS ist mindestens einen Monat vor Semesterende dem MS-Leiter schriftlich zu melden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgemeldete Schüler/innen gelten für das nächste Semester als angemeldet.
5. Musikschüler/innen können auf Gesuch hin nur aus gesundheitlichen und/oder infolge Wegzugs vorzeitig aus der Musikschule austreten.
6. Sind Musikschüler/innen am Besuch des Unterrichts verhindert, haben sie dies rechtzeitig der Musiklehrkraft zu melden.
7. Kommt ein/e Musikschüler/in mehr als 10 Minuten zu spät zum Unterricht, hat er/sie keinen Anspruch mehr auf die Lektion. Unterrichtsstunden, welche mit oder ohne Dispens versäumt werden, gelten als verfallen und werden weder vergütet noch nachgeholt.

8. Kann ein/e Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen während längerer Zeit den Unterricht nicht besuchen, hat er/sie Anspruch auf eine angemessene Rückerstattung des Schulgeldes, sofern ein Arztzeugnis beigelegt wird.
9. Fallen Lektionen durch Verhinderung der Musiklehrkraft aus, so wird der Unterricht nach Möglichkeit nachgeholt. Bei längerer Krankheit einer Musiklehrkraft wird für eine Vertretung gesorgt. Können weniger als 34 von 38 Lektionen pro Jahr erteilt werden, wird das Schulgeld anteilmässig gutgeschrieben oder zurückerstattet.
10. In der ersten Woche nach Schuljahresbeginn kann der Unterricht ausfallen (Stundenplan erstellen, Raum zuteilen usw.). An schulfreien Tagen kann der Unterricht stattfinden.
11. Jede/r Schüler/in, der/die während mindestens zwei Jahren die Musikschule besucht hat, erhält auf Wunsch eine von der MS-Leitung unterzeichnete Bestätigung.
12. Gesuche und Beschwerden sind bei gleichzeitiger Orientierung der betreffenden Lehrperson an die Leitung der MS zu richten. Rekursinstanz ist die Musikschulkommission.

Dieses Pflichtenheft ist ein integrierter Bestandteil des Reglements der Musikschule der Gemeinde Feusisberg.

Feusisberg, den 1. August 1995

### **Gemeinderat Feusisberg**

Der Gemeindepräsident:

J. Bürgi

Der Gemeindeschreiber

W. Müller